



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 25.01.2007 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

69. 4. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Bakkalaureatsstudium/Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung)

70. 2. Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie

71. 2. Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Katholische Religionspädagogik

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

72. Verordnung über die kurzfristige Fortführung von Universitätskursen aus den Studienplänen Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2002 (A 033 515) im Sommersemester 2007

WAHLEN

73. Ergebnis der Wahl eines oder einer Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik

74. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Informatik (Kooperative Systeme)

75. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Computational Science (Algorithmik und Informations- und Kommunikationstechnologie)

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

76. Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2007

77. Ausschreibung des Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2007

78. Ausschreibung des Forschungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2007

CURRICULA

69. 4. Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Bakkalaureatsstudium/Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 9. Jänner 2007 auf Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Bakkalaureatsstudium/Magisterstudium Soziologie (geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtung), erschienen am 27. 06. 2002 im UOG 93 Mitteilungsblatt der Universität Wien, Stück XXXIII, Nummer 332, in der Fassung der Mitteilungsblätter Universitätsgesetz 2002 vom 12.03.2004, 12. Stück, Nr. 61, vom 10.3.2005, 20. Stück, Nr. 123 und vom 20. 2. 2006, 17. Stück, Nr. 118) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. Abschnitt „Freie Wahlfächer“

1.1

Die Einleitung und die Absätze 1 und 2 des Abschnitts „Freie Wahlfächer“ werden umformuliert und lauten:

Die Wahlfächer umfassen insgesamt 40 SSt. Sie untergliedern sich in empfohlene Wahlfächer und frei zu wählende Wahlfächer.

(1) Für die empfohlenen Wahlfächer gilt: Es sind insgesamt 18 SSt aus folgenden Fächern zu wählen:

Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsforschung im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung und/oder Vertiefung in soziologischen Theorien im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung in soziologischen Methoden im Umfang von 4 SSt.

Ergänzung und/oder Vertiefung in soziologischen Praxisfeldern–Speziellen Soziologien im Umfang von 6 SSt.

Für die soziologischen Theorien und Praxisfelder gelten keine Beschränkungen hinsichtlich der auszuwählenden Theorien bzw. Praxisfelder–Spezielle Soziologien. Bei den soziologischen Methoden sind jene Methoden (qualitative oder quantitative) zu wählen, die im Rahmen der Pflichtfächer nicht gewählt wurden. Vorausgesetzt wird generell die Absolvierung der Fächer „Einführung in die Soziologie“ und „Grundzüge der Soziologie“ (erstes Studienjahr).

(2) Darüber hinaus sind die Studierenden berechtigt, die verbleibenden 22 Stunden als freie Wahlfächer ganz oder teilweise zur Ergänzung und/oder Vertiefung der soziologischen Fächer zu verwenden. Soweit dabei Lehrveranstaltungen dieses Studienplans aus dem zweiten und dritten Studienjahr gewählt werden, wird die Absolvierung der Fächer "Einführung in die Soziologie" und "Grundzüge der Soziologie" (erstes Studienjahr) vorausgesetzt. Für diese Wahlfächer können alle Lehrveranstaltungen tertiärer Bildungseinrichtungen absolviert werden.

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 69-70

1.2

Im Abschnitt „Freie Wahlfächer“ werden die Absätze 3 und 4 ersatzlos gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 3 und 4.

2. Abschnitt Praxis gemäß § 9 UniStG

Im 7. Absatz dieses Kapitels wird die Wortfolge „... und nicht länger als drei Jahre zurückliegt ...“ gestrichen; der 7. Absatz lautet daher nunmehr:

„Studierenden, die bereits facheinschlägig im oben genannten Sinn tätig sind oder waren, kann ihre Praxis und der erste Teil der Praxisbegleitung anerkannt werden, wenn die Praxis einen zeitlich vergleichbaren Umfang aufweist.“

3. § 7 Prüfungsordnung für das Bakkalaureats- und Magister/Magistrastudium

In Abs. 6 wird die Wortfolge „ ... nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Pflichtlehrveranstaltungen...“ gestrichen; Abs. 6 daher nunmehr:

(6) Im Magister-/Magistrastudium sind drei mündliche Fachprüfungen aus soziologischen Theorien, soziologischen Methoden und einem soziologischen Praxisfeld - Spezielle Soziologie nach Wahl abzulegen.

4. Die vorgenannten Änderungen in den Abschnitten Freie Wahlfächer, Praxis gemäß § 9

g.lgTeiv3„öl

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 71-72

71. 2. Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Katholische Religionspädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18. Jänner 2007 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 9. Jänner 2007 auf Änderung des Studienplans für die Studienrichtung Katholische Religionspädagogik (erschieden am 19.06.2002, im UOG 93 - Mitteilungsblatt der Universität Wien, 29. Stück, Nr. 295, in der Fassung UG 2002-Mitteilungsblatt vom 10.3.2005, 20. Stück, Nr. 119) in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

1. § 5 Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts samt erläuternden Anmerkungen)

1.1

Dem § 5 (2) ist unter „Kirchengeschichte“ (2. Studienabschnitt) in der Tabelle, letzte Spalte, unter: Prüfungstyp, folgende Ergänzung anzufügen: LP

1.2

Dem § 5 (3) – Erläuternde Anmerkungen – wird in Anmerkung 2 unter „Vorziehbarkeit“ – direkt an die Wortfolge „... Wahlfächer (4 SSt.)“ die Wortfolge „Kirchengeschichte (2 SSt)“ eingefügt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

72. Verordnung über die kurzfristige Fortführung von Universitätskursen aus den Studienplänen Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder Bakkalaureatsstudium „Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2002 (A 033 515) im Sommersemester 2007

- (1) Diese Verordnung regelt die kurzfristige Fortführung der vier vertiefenden Universitätskurse (VK) Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Personengesellschaftsrecht und Kapitalgesellschaftsrecht im Ausmaß von jeweils einer Semesterwochenstunde des in den Studienplänen Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2002 \(A 033 515\)](#) verpflichtend vorgesehenen Moduls Privatrecht.

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 72

- (2) Die unter (1) genannten Universitätskurse werden ausschließlich im Sommersemester 2007 angeboten.
- (3) Neben den im UG 2002 und in den unter (1) genannten Studienplänen geregelten allgemeinen Voraussetzungen der Zulassung und der positiven Absolvierung von Lehrveranstaltungen ist für die positive Absolvierung der unter (1) genannten Kurse erforderlich, dass der bzw. die Studierende sowohl im Zeitpunkt der Anmeldung als auch im Zeitpunkt der Beurteilung für den Studienplan Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2002 \(A 033 515\)](#) zugelassen ist.
- (4) Für die Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen im Sommersemester 2007 ist außerdem erforderlich, dass im Zeitpunkt der Anmeldung zumindest einer der unter (1) genannten Kurse bereits vor Beginn des Sommersemesters 2007 positiv absolviert wurde.
- (5) Allgemein gilt der Vorrang der nach dem neuen Studienplan [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2006 \(A 033 515\)](#) angebotenen Kurse Unternehmensrecht und Gesellschaftsrecht. Studierende, die das Modul Privatrecht ohne "Anrechnung" eines nach den Studienplänen Diplomstudium „Internationale Betriebswirtschaft“ vom 1.10.2001 (A 157) oder [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2002 \(A 033 515\)](#) einstündigen VK durch positive Absolvierung entweder des Kurses Unternehmensrecht oder Gesellschaftsrecht komplettieren können, sind nicht zur Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen berechtigt. Sie sind auf die Kurse Unternehmensrecht oder Gesellschaftsrecht zu verweisen.

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 72-74

- (6) Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2007 bereits VK Bürgerliches Recht und VK Handelsrecht positiv, aber weder den VK Personengesellschaftsrecht noch den VK Kapitalgesellschaftsrecht absolviert haben, sind nicht zur Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen berechtigt. Sie sind auf den nach dem neuen Studienplan [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2006 \(A 033 515\)](#) angebotenen Kurs Gesellschaftsrecht zu verweisen.
- (7) Studierende, die vor Beginn des Sommersemesters 2007 bereits den VK Personengesellschaftsrecht und VK Kapitalgesellschaftsrecht positiv absolviert haben, aber weder VK Bürgerliches Recht noch VK Handelsrecht, sind nicht zur Anmeldung zu den unter (1) genannten Kursen berechtigt. Sie sind auf den nach dem neuen Studienplan [Bakkalaureatsstudium "Betriebswirtschaft" vom 1.10.2006 \(A 033 515\)](#) angebotenen Kurs Unternehmensrecht zu verweisen.

Der Studienprogrammleiter:
S t u m m e r

WAHLEN

73. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik am 09. November 2006 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Johannes KODER zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. Dr. Karl BRUNNER zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
K o d e r

74. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Informatik (Kooperative Systeme)

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Informatik (Kooperative Systeme) am 10. Jänner 2007 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Hans ZIMA zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. DDr. Gerald QUIRCHMAYR zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Z i m a

75. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Berufungskommission Computational Science (Algorithmik und Informations- und Kommunikationstechnologie)

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission Computational Science (Algorithmik und Informations- und Kommunikationstechnologie) am 10. Jänner 2007 wurde Herr O. Univ.-Prof. Dr. Dimitris KARAGIANNIS zum Vorsitzenden und Herr Univ.-Prof. DDr. Gerald QUIRCHMAYR zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
K a r a g i a n n i s

STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

76. Ausschreibung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises des Landes Steiermark 2007

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Durch den Erzherzog-Johann-Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, die zur besseren Kenntnis und Erforschung des Landes Steiermark beitragen, ausgezeichnet werden. Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Erzherzog-Johann-Forschungspreises Abstand zu nehmen.

Der Erzherzog-Johann-Forschungspreis ist mit € 10.900,- dotiert.

Bewerberinnen/Bewerber um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis des Landes Steiermark müssen eine österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben. Diesen sind Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus Staaten gleichgestellt, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 76

- auszuzeichnende Arbeit
 - veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie eine
 - anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
 - explizite Darstellung des Steiermarkbezuges für die Bewerbung um den Erzherzog-Johann-Forschungspreis
 - institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
 - Publikationsliste bzw. Werkliste
 - Lebenslauf
 - Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
 - Meldezettel (Kopie)
- Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte
- Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.
- Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt.
- Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag der
- Bewerberin/des Bewerbers sowie ihr/sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 12. April 2007.

77. Ausschreibung des Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2007

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und junge steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Förderungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Förderungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Durch den Förderungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Förderungspreis ist für eine jüngere Wissenschaftlerin/einen jüngeren Wissenschaftler zu verleihen. Der Förderungspreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Förderungspreises abzusehen.

Der Förderungspreis ist mit € 10.900,- dotiert.

Bewerberinnen/Bewerber um den Förderungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben. Diesen sind Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus Staaten gleichgestellt, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 77-78

- Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt.

- Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substanziell eigene Beitrag der
- Bewerberin/des Bewerbers sowie ihr/sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 12. April 2007.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über das Statut des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2006, kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 13/2006).

Der Rektor:
W i n c k l e r

78. Ausschreibung des Forschungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2007

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und anerkannte Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurde der „Forschungspreis des Landes Steiermark“ geschaffen.

Der Forschungspreis wird jährlich ausgeschrieben bzw. verliehen. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Durch den Forschungspreis sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden. Der Forschungspreis ist als Hauptpreis für eine anerkannte Wissenschaftlerin/einen anerkannten Wissenschaftler zu verleihen. Der Hauptpreis kann nicht geteilt werden. Falls keine auszeichnungswürdige Arbeit vorliegt, ist von der Verleihung des Hauptpreises abzusehen.

Der Hauptpreis ist mit € 10.900,– dotiert.

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 78

Bewerberinnen/Bewerber um den Forschungspreis des Landes Steiermark müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren Hauptwohnsitz haben. Diesen sind Staatsbürgerinnen/Staatsbürger aus Staaten gleichgestellt, die Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Sie haben die folgenden Bewerbungsunterlagen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 3 – Wissenschaft und Forschung, Palais Trauttmansdorff, 8011 Graz, Trauttmansdorffgasse 2 einzureichen:

- auszeichnende Arbeit
- veröffentlichungsfähige, populärwissenschaftliche Kurzfassung der eingereichten Arbeit (15 Zeilen) sowie
- eine anschauliche Darstellung des eigenen wissenschaftlichen Umfeldes
- institutsexternes, wissenschaftlich qualifiziertes Gutachten über die eingereichte Arbeit
- Publikationsliste
- Lebenslauf
- Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- Meldezettel (Kopie)

Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass für die vorgelegte Arbeit bisher kein Preis an sie/ihn vergeben wurde und diese Arbeit auch bei keinem anderen Bewerb eingereicht wurde.

- Jede Bewerberin/Jeder Bewerber hat eine Erklärung abzugeben, dass es sich bei der vorgelegten Arbeit weder um eine Diplomarbeit noch um eine Dissertation handelt.

Bei Arbeiten einer kollektiven Autorenschaft sind sowohl in der Bewerbung als auch im beizubringenden wissenschaftlichen Gutachten der substantiell eigene Beitrag der Bewerberin/des Bewerbers sowie ihr/sein prägender Anteil am Gesamtwerk klar erkennbar auszuweisen.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 12. April 2007.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig gewesen sein und auf Grund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

14. Stück – Ausgegeben am 25.01.2007 – Nr. 78

(Auszug aus der Kundmachung der Steiermärkischen Landesregierung vom 13. Februar 2006 über das Statut des Forschungspreises bzw. Förderungspreises für Wissenschaft und Forschung des Landes Steiermark 2006, kundgemacht in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“, Stück 13/2006).

Der Rektor:
W i n c k l e r

Redaktion: Mag. Elisabeth Schramm.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.